

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

der Mendritzki Holding GmbH & Co. KG und der mit ihr verbundenen Unternehmen

und

Name des Vertragspartners

- nachfolgend **Vertragspartner** genannt -

wird folgendes vereinbart:

Die Vertragspartner arbeiten zusammen auf Grundlage

- entweder bestehender Geschäftsbeziehungen oder deren Anbahnung
- oder bestehender Zusammenarbeit ihrer Fachbereiche oder deren Anbahnung
- oder bestehender Projekte oder deren Anbahnung
- oder eines Besuches in ihren Betriebsstätten.

Die Vertragspartner dieser Geheimhaltungsvereinbarung beabsichtigen

- nicht öffentliche, vertrauliche kommerzielle und/oder technische Kenntnisse
- Wirtschafts- und Finanzdaten
- personenbezogene Daten
- Entwicklungs- und Planungsdaten
- Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Spezifikationen, Gegenstände, Muster, Filme, Normen etc.

einschließlich sämtlicher hiervon erstellter Bilder, Fotos, Reproduktionen, Aufzeichnungen und Kopien auszutauschen, die nicht offenkundige Einzelheiten und Zusammenhänge einschließlich schutzfähiger Erfindungen oder geheimhaltungsbedürftige Firmeninterna beinhalten können (nachfolgend gemeinsam „Informationen“).

Informationen im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung sind ebenfalls

- Anfrageunterlagen
- Angebot, Reaktionen auf Angebote
- beauftragte Lieferungen/Leistungen
- und sonstige Arbeitsergebnisse.

Informationen im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung sind unabhängig von der Form, in der sie übermittelt werden (z.B. in mündlicher, visueller oder schriftlicher Form oder in elektronischer Form oder über Datenträger).

Als Informationen gelten auch von einem Vertragspartner übermittelte Informationen von Dritten oder von im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen eines Vertragspartners.

Zur Wahrung der Vertraulichkeit und um einen Missbrauch mit den erlangten Informationen auszuschließen, verpflichten sich die Vertragspartner dieser Geheimhaltungsvereinbarung wie folgt:

1. Von einem Vertragspartner übermittelte Informationen werden vom empfangenden Vertragspartner wie eigene Betriebsgeheimnisse stets streng vertraulich und gesichert gegen den Zugriff unbefugter Dritter behandelt. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung dürfen sie nicht an Dritte, auch nicht auszugsweise, weitergegeben werden. Ausgenommen hiervon ist die industrieübliche Weitergabe durch die Mendritzki Holding GmbH & Co. KG und der mit ihr verbundenen Unternehmen an ihre Kunden im notwendigen Umfang. Außerdem dürfen Informationen eines Vertragspartners auch nicht für außerhalb der zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zwecke genutzt oder für Dritte verwendet werden.
2. Als Dritte gelten nicht die mit dem jeweiligen Vertragspartner im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen, sowie Personen und Unternehmen, die zum Zwecke der Vertragserfüllung oder Vertragsvorbereitung vom Vertragspartner beauftragt werden, sofern solche Dritte auf die Pflichten dieses Vertrages hingewiesen und entsprechend verpflichtet wurden.
3. Ausgenommen vom Geheimhaltungsschutz sind solche Informationen, die zu dem Zeitpunkt, in dem sie einem Vertragspartner oder dessen Mitarbeitern und Beauftragten vom anderen Vertragspartner bekanntgemacht worden sind, bereits publiziert oder für den anderen Vertragspartner ohne Verletzung von Vertraulichkeitspflichten rechtmäßig in sonstiger Weise frei verfügbar waren. Im Streitfalle trägt derjenige die Beweislast, der sich zu seinen Gunsten auf eine der vorgenannten Ausnahmen beruft.
4. Ausgenommen vom Geheimhaltungsschutz sind ebenfalls solche Informationen, die ein Vertragspartner aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen offenzulegen hat. Wird ein Vertragspartner

durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zu einer Offenlegung von Informationen im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung aufgefordert, wird der Vertragspartner dies, soweit rechtlich zulässig, unverzüglich schriftlich mitteilen.

5. Die Pflicht dieses Vertrages erstreckt sich auf sämtliche in Betracht kommende Mitarbeiter und Beauftragte ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Beschäftigung und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch für die Zeit nach dem Ausscheiden der jeweiligen Mitarbeiter aus ihrem Beschäftigungsverhältnis. Beide Vertragspartner werden den vorgenannten Personenkreis auf diese Pflichten hinweisen und entsprechend verpflichten. Sie werden sich bemühen, den Kreis der betroffenen Personen im Interesse des Geheimhaltungsschutzes so klein wie möglich zu halten.
6. Die Vertragspartner verpflichten sich zur Erfüllung der Anforderungen des Datenschutzes und der informationstechnischen Sicherheit bei der Verarbeitung und Speicherung von Daten auf EDV-Anlagen und deren Übermittlung geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, dessen Ziel es ist zu keinem Zeitpunkt unbefugten Dritten Zugang zu diesen Daten ermöglichen.
7. Die Mendritzki Holding GmbH & Co. KG und die mit ihr verbundenen Unternehmen haben das Recht, sich jederzeit vom Umfang und Zustand der vom Vertragspartner getroffenen Geheimhaltungs- und Sicherheitsmaßnahmen auch in seinen Betriebsstätten zu überzeugen. Im gemeinsamen Einvernehmen nimmt der Vertragspartner weitergehende Maßnahmen vor.
8. Der Empfänger von Informationen ist nicht berechtigt, bezüglich der Informationen gewerbliche Schutzrechte gleich welcher Art anzumelden. Aus der Bekanntgabe von Informationen - gleichgültig, ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht – können von dem Vertragspartner, der die Information vom anderen Vertragspartner erhalten hat, auch keinerlei Lizenz-, Nachbau -, Nutzungs- oder sonstige Rechte hergeleitet werden. Insbesondere das Recht zur Einreichung von Patent- und/oder Gebrauchsmusteranmeldungen für die übermittelten Informationen, die schutzfähige Erfindungen enthalten, behält sich der übermittelnde Vertragspartner vor. Insbesondere wird keiner der Vertragspartner die erlangten Kenntnisse im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 des deutschen Patentgesetzes missbräuchlich zum Nachteil des anderen Vertragspartners verwenden.
9. Aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung kann kein Vertragspartner Anspruch auf den Abschluss eines definitiven Vertrages oder das Recht auf Lieferungen/Leistungen herleiten.
10. Jeder Vertragspartner hat das Recht, die sofortige Herausgabe sämtlicher Informationen, einschließlich aller Kopien oder Abschriften jeder Art, zu verlangen oder den Nachweis der Unbrauchbarmachung einzufordern. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sämtliche Informationen im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung unverzüglich zurückzugeben, wenn es nicht zum Abschluss eines Lieferungs-/Leistungsvertrages oder eines sonstigen definitiven Vertrages kommt.
11. Bei jedem wenigstens fahrlässigen Verstoß gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung verpflichtet sich der Vertragspartner gegenüber der Mendritzki Holding GmbH & Co. KG und den mit ihr verbundenen Unternehmen die eintretenden Schäden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen. Der Vertragspartner haftet gleichermaßen für das Verhalten seiner Mitarbeiter und sonstiger von ihm beauftragter Dritter und ist nicht berechtigt, den Entlastungsbeweis nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB anzutreten.

Der Vertragspartner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Mendritzki Holding GmbH & Co. KG und die mit ihr verbundenen Unternehmen neben der Wahrnehmung der zivilrechtlichen Ansprüche auch umgehend Strafanzeige erstatten, für den Fall eines Verstoßes gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung durch den Vertragspartner.

Unabhängig von den vorstehenden Vereinbarungen zahlt der Vertragspartner für jeden gesonderten Einzelfall der Zuwiderhandlung gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung fünfzigtausend Euro (50.000,- €) an die Mendritzki Holding GmbH & Co. KG und die mit ihr verbundenen Unternehmen. Die Vertragsstrafe wird auf den insgesamt geltend gemachten Schadensersatz angerechnet.

12. Diese Geheimhaltungsvereinbarung tritt mit dem Datum der letzten Unterzeichnung in Kraft, sie ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
13. Unbeschadet einer etwaig früheren Kündigung laufen die Verpflichtungen dieses Vertrages fünf Jahre nach Übermittlung jeder einzelnen vertraulich zu behandelnden Information, sowie ebenfalls fünf Jahre nach Ablauf dieser Geheimhaltungsvereinbarung.
14. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Ort, an dem die Mendritzki Holding GmbH & Co. KG oder die mit ihr verbundenen Unternehmen ihren Sitz haben. Die Mendritzki Holding GmbH & Co. KG oder die mit ihr verbundenen Unternehmen sind auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Vertragspartners dieser Geheimhaltungsvereinbarung anzurufen.
15. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext.
16. Jede Änderung dieser Geheimhaltungsvereinbarung bedarf zur Beweissicherung der Schriftform.
17. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt diese Vereinbarung im Übrigen voll wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Regelungslücken.
18. Die Vertragspartner haben sämtliche Klauseln dieser Geheimhaltungsvereinbarung nach gründlicher Erörterung ausgehandelt im Sinne von § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB, sodass ein Individualvertrag vorliegt.

Ort, Datum

Mendritzki Holding GmbH & Co. KG
oder das mit ihr verbundene Unternehmen

Name